Gemeinde Simmerath
Der Bürgermeister
Abt. I

Vorlage	Nr:	**96/2025**
Beschlussvorlage	Datum:	23.10.2025
	Status:	**öffentlich**

Erlass einer 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Simmerath sowie Beschlussfassung über eine Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und den Bürgermeister der Gemeinde Simmerath

Beratungsfolge	Termin	TOP
Gemeinderat	06.11.2025	8.1

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 57 Abs. 1 und 2 GO NRW kann der Rat der Gemeinde Ausschüsse bilden, wobei in jeder Gemeinde zumindest ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden müssen. Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden.

Gemäß § 58 Abs. 1 GO NRW regelt der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse.

Wie den Vorsitzenden der im neuen Rat der Gemeinde Simmerath vertretenen Fraktionen bereits mitgeteilt, schlägt Bürgermeister Bernd Goffart dem Rat vor, die in § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Simmerath (HS) aufgeführten Ausschüsse auch in der neuen Wahlperiode grundsätzlich beizubehalten. Aus Gründen der Effizienzsteigerung der Ausschussarbeit und der Kostenminimierung schlägt die Verwaltung in Abstimmung und auf Vorschlag der Fraktionen von CDU, SPD, GRÜNE und UWG vor, den bisherigen Generationen-, Schul- und Sozialausschuss (GSA) und den bisherigen Kultur- und Sportausschuss (KuSpA) zu einem Ausschuss zusammenzulegen. Hierzu ist auszuführen, dass der Kultur- und Sportausschuss in den letzten Jahren nur noch einmal im Jahr und fast ausschließlich nichtöffentlich zur Entscheidung über die Gewährung von Gemeindezuschüssen im kulturellen und sportlichen Bereich getagt hat. Die Aufgaben des Kultur- und Sportausschusses können in einem zusammengelegten Ausschuss für Generationen, Schule, Soziales, Kultur und Sport (AGSKS) effizienter erledigt werden, wobei zudem die Anzahl der jährlichen Ausschusssitzungen reduziert werden kann.

Zur Zusammenlegung der beiden vorgenannten Ausschüsse in einen neuen Ausschuss für Generationen, Schule, Soziales, Kultur und Sport bedarf es der

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Simmerath in § 10 Abs. 3. Neben den Regelungen in § 10 Hauptsatzung betreffend Ausschüsse sind in § 11 Hauptsatzung umfangreiche Regelungen zu den Befugnissen und Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse festgelegt, weshalb weiterhin eine Änderung des § 11 Abs. 5 und 6 der Hauptsatzung notwendig wäre.

Hierzu ist auszuführen, dass die Zahl der zu bildenden Ausschüsse, ihre Bezeichnung, ihre Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen sowohl in der Praxis als auch in der Kommentierung zum Kommunalverfassungsrecht regelmäßig im Rahmen einer sogenannten Zuständigkeitsordnung festgelegt werden, die vom Rat beschlossen wird. Hingegen wird von der Festlegung der vorgenannten Regelungen in der Hauptsatzung aus praktischen Gründen abgeraten, weil in diesem Fall eine Veränderung der Zuständigkeiten immer auch eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung erforderlich machen würde. Entsprechend ist es in vielen Kommunen üblich, die Regelungen zu Ausschüssen und deren Zuständigkeiten in einer Zuständigkeitsordnung festzulegen.

Aus den vorgenannten Gründen schlägt Bürgermeister Goffart dem neuen Rat vor, die Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass künftig nur noch die notwendigen Regelungen zu Ausschüssen sowie zu den Aufgaben und Befugnissen des Bürgermeisters in der Hauptsatzung geregelt werden und stattdessen eine Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und den Bürgermeister der Gemeinde Simmerath durch den Rat beschlossen wird.

Entsprechend kann dann die Bildung der Ausschüsse der Gemeinde Simmerath und damit auch die Zusammenlegung der beiden Ausschüsse zum Ausschuss für Generationen, Schule, Soziales, Kultur und Sport in der vorgenannten neuen Zuständigkeitsordnung (§ 1 Bildung von Ausschüssen) beschlossen werden.

Die bislang in § 11 der Hauptsatzung enthaltenen Regelungen zu den Befugnissen und Zuständigkeiten der Ausschüsse sollen unverändert in die Zuständigkeitsordnung (§ 2 Zuständigkeiten der Ausschüsse) übernommen werden, weshalb § 11 der Hauptsatzung künftig ersatzlos entfallen kann. Aus Gründen der Rechtssystematik sollen dann auch die bislang in § 7 der Hauptsatzung aufgeführten Aufgaben und Befugnisse des Bürgermeisters – ebenfalls unverändert – in den Entwurf der neuen Zuständigkeitsordnung (§ 4 Zuständigkeiten des Bürgermeisters) aufgenommen werden.

Die übrigen vorgeschlagenen Formulierungen in der Änderungs-Hauptsatzung in § 7 (Bürgermeister) und in § 10 (Ausschüsse) beschränken sich auf notwendige Regelungsinhalte, orientieren sich an der Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW und führen zu keinen Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Der Entwurf der 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Simmerath vom 10.11.2009 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 22.12.2020 ist als **Anlage 1** dieser Vorlage beigefügt.

Der Entwurf einer neuen Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und den Bürgermeister der Gemeinde Simmerath ist dieser Vorlage als **Anlage 2** beigefügt.

Durch Beschlussfassung der neuen Zuständigkeitsordnung werden in § 1 auch die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Simmerath gebildet.

Der Erlass einer Änderungssatzung zur Hauptsatzung fällt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss in die Zuständigkeit des Rates der Gemeinde Simmerath. Um die Beschlüsse über die Bildung, Größe und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie deren Besetzung in der konstituierenden Ratssitzung am 06.11.2025 fassen zu können, sollte eine unmittelbare Entscheidung ohne vorherige Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss erfolgen.

Gemäß § 7 Abs. 3 GO NRW kann die Hauptsatzung und ihre Änderung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder beschlossen werden.

Die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und den Bürgermeister der Gemeinde Simmerath kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss erlassen werden.

Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht bei der Regelung der Zusammensetzung der Ausschüsse und ihrer Befugnisse. Da sowohl die Hauptsatzungsänderung (Anlage 1) als auch die Zuständigkeitsordnung (Anlage 2) umfangreiche Regelungen zu den Befugnissen der Ausschüsse treffen, hat Bürgermeister Goffart kein Stimmrecht bei der Beschlussfassung über die 7. Änderung der Hauptsatzung sowie über die Zuständigkeitsordnung.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Gemeinde Simmerath beschließt, die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Simmerath vom 10.11.2009 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 22.12.2020 in der dieser Vorlage als **Anlage 1** beigefügten Fassung zu erlassen.

2. Der Rat der Gemeinde Simmerath beschließt, die dieser Vorlage als **Anlage 2** beigefügte Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und den Bürgermeister der Gemeinde Simmerath zu erlassen.

Im Auftrag

gez.

Bernd Goffart
Bürgermeister

gez.

Manfred Nellessen

Anlage(n):
- A 1 - 7. Änderung Hauptsatzung
- A 2 - Zuständigkeitsordnung